



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2004

Heilbad Heiligenstadt, den 21.12.2004

Nr. 49

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld	
Hausmülldeponie Beinrode - geänderte Öffnungszeiten	... 312
Bekanntmachung der in der 02. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 06. Oktober 2004 gefassten Beschlüsse	... 312
Bekanntmachung der in der 04. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 24. November 2004 gefassten Beschlüsse	... 313
Terminplan für die Sitzungen des Kreistages des Landkreis Eichsfeld, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse für das Jahr 2005	... 314
Entgeltordnung der Eichsfelder Musikschule	... 315
1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes	... 318
Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Leinetal“ und den Gemeinden Bodenrode-Westhausen, Reinholterode und Steinbach zur Betreibung eines gemeinsamen Bauhofes	... 318
Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Leinetal“ und den Gemeinden Bodenrode-Westhausen, Reinholterode, Steinbach zur Betreibung eines gemeinsamen Bauhofes	... 319
B Veröffentlichungen sonstiger Stellen	
<u>Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“</u> HAUSHALTSSATZUNG des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" für das Wirtschaftsjahr 2005	... 323
Veröffentlichungsvermerk Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“ für das Wirtschaftsjahr 2005	... 323
<u>Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld</u> Haushaltssatzung 2005 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld	... 324
Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis Haushaltssatzung 2005 des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“	... 325
<u>Sport und Freizeit Leinefelde GmbH Leinefelde, Triftstr. 2 - 4, 37327 Leinefelde-Worbis</u> Jahresabschluss zum 31.12.2003	... 325

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -186; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Hausmülldeponie Beinrode – geänderte Öffnungszeiten

Am Freitag, dem 24.12.2004 (Heiligabend), und am Freitag, dem 31.12.2004 (Silvester), ist die Deponie Beinrode von 7:00 bis 12:00 Uhr geöffnet.

Heilbad Heiligenstadt, den 20.12.2004

Der Landrat

Bekanntmachung der in der 02. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 06. Oktober 2004 gefassten Beschlüsse

TOP 05. Beschlussvorlage Nr. 04/112

1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan 2004 des Landkreises Eichsfeld

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der 1. Nachtragshaushaltssatzung und dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2004 des Landkreises Eichsfeld wird zugestimmt.

Ja-Stimmen:	31
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	4

TOP 08. Beschlussvorlage Nr. 04/095

Anmeldung zur Sportstättenförderung beim Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit für das Jahr 2005

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt:

Die als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügte Dringlichkeitsliste für das Jahr 2005.

Die termingerechte Einreichung beim Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit wurde vorsorglich eingehalten.

Die abschließende Entscheidung trifft das Ministerium.

Ja-Stimmen:	30
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	5

TOP 09. Beschlussvorlage Nr. 04/107

Schulnamensgebung für die Staatliche Grundschule Gerbershausen

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt für die Grundschule Gerbershausen die Festlegung des Schulnamens Staatliche Grundschule „Am Hanstein“ Gerbershausen Kirchplatz 10, 37318 Gerbershausen.

Die feierliche Namensverleihung wird nach der Genehmigung durch das Thüringer Kultusministerium zu einem dann noch festzulegenden Termin durchgeführt.

Ja-Stimmen:	35
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

TOP 12. Grundstücksangelegenheiten - Beschlussvorlage Nr. 04/114

Aufhebung des Kreistagsbeschlusses Nr. 04/071 und erneuter Verkauf des „Schlosses“ in Buhla

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss des Kreistages Drucksache Nr. 04/071 vom 14.07.2004 wird aufgehoben.

2. Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt, das Grundstück in der Gemarkung Buhla, Flur 1, Flurstück 105/37, Größe 8.541 qm, an Herrn Manuel Müller zum Angebotspreis zu veräußern.

Ja-Stimmen: 35
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

Heilbad Heiligenstadt, den 21.12.2004

gez. Dr. Henning
Landrat

Bekanntmachung der in der 04. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 24. November 2004 gefassten Beschlüsse

TOP 04: Terminplan 2005 für die Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse – Beschlussvorlage Nr. 04/139

Der Terminplan (siehe Anlage) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

TOP 05: Weihnachtsbeihilfe für Sozialhilfeempfänger für das Jahr 2004 – Beschlussvorlage Nr. 04/129

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Kreisausschuss beschließt, bei der Ausreichung der Weihnachtsbeihilfe für Sozialhilfeempfänger 2004 entsprechend den Empfehlungen des Thüringischen Landkreistages und des Gemeinde- und Städtebundes zu verfahren.

Die Mitglieder des Kreisausschusses stimmen dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

TOP 19: Vergabe von Leistungen

1. Beschlussvorlage 04/142

Vergabe von Ingenieurleistungen Sanierung Turnhalle Grund- und Regelschule Küllstedt

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Kreisausschuss ermächtigt die Verwaltung mit dem Planungs- und Ingenieurbüro KWR GmbH Nordhäuser Str. 30-34 , 37339 W o r b i s einen Ingenieurvertrag für die Planung der Sanierung der Turnhalle Grund- und Regelschule Küllstedt abzuschließen.

Die Mitglieder des Kreisausschusses stimmen dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

Heilbad Heiligenstadt, den 15.12. 2004

gez. Dr. Henning
Landrat

Terminplan

2005

für die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Eichsfeld, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse

Januar		Februar		März		April		Mai		Juni	
Sa 01	<i>Neujahr</i>	Di 01		Di 01		Fr 01		So 01		Mi 01	
So 02		Mi 02		Mi 02		Sa 02		Mo 02		Do 02	
Mo 03		Do 03		Do 03		So 03		Di 03		Fr 03	
Di 04		Fr 04		Fr 04		Mo 04		Mi 04		Sa 04	
Mi 05		Sa 05		Sa 05		Di 05		Do 05	<i>Christi Himmelfahrt</i>	So 05	
Do 06		So 06		So 06		Mi 06	Ges., Soz., Gleichst.	Fr 06		Mo 06	
Fr 07		Mo 07	<i>Rosenmontag</i>	Mo 07		Do 07	Schule, Sport, Kultur	Sa 07		Di 07	
Sa 08		Di 08		Di 08		Fr 08		So 08	<i>Muttertag</i>	Mi 08	
So 09		Mi 09	<i>Aschermittwoch</i>	Mi 09	KREISTAG	Sa 09		Mo 09		Do 09	
Mo 10		Do 10		Do 10		So 10		Di 10		Fr 10	
Di 11		Fr 11		Fr 11		Mo 11	Kreisentw./Umwelt	Mi 11	Kreisausschuss	Sa 11	
Mi 12		Sa 12		Sa 12		Di 12	Jugendhilfe	Do 12		So 12	
Do 13		So 13		So 13		Mi 13	Kreisausschuss	Fr 13		Mo 13	Kreisentw./Umwelt
Fr 14		Mo 14	Kreisentwicklg. ...	Mo 14		Do 14		Sa 14		Di 14	
Sa 15		Di 15		Di 15		Fr 15		So 15	<i>Pfingstsonntag</i>	Mi 15	Ges., Soz., Gleichst.
So 16		Mi 16	Ges., Soz., Gleichst.	Mi 16		Sa 16		Mo 16	<i>Pfingstmontag</i>	Do 16	Schule, Sport, Kultur
Mo 17		Do 17	Schule, Sport, Kultur	Do 17		So 17		Di 17		Fr 17	
Di 18		Fr 18		Fr 18		Mo 18		Mi 18		Sa 18	
Mi 19		Sa 19		Sa 19		Di 19		Do 19		So 19	
Do 20		So 20		So 20	<i>Palmsonntag</i>	Mi 20		Fr 20		Mo 20	
Fr 21		Mo 21	Umw., Natursch., Gef.	Mo 21		Do 21		Sa 21		Di 21	Jugendhilfe
Sa 22		Di 22	Jugendhilfe	Di 22		Fr 22		So 22		Mi 22	Kreisausschuss
So 23		Mi 23	Kreisausschuss	Mi 23		Sa 23		Mo 23		Do 23	
Mo 24		Do 24		Do 24		So 24		Di 24		Fr 24	
Di 25		Fr 25		Fr 25	<i>Karfreitag</i>	Mo 25		Mi 25		Sa 25	
Mi 26	Kreisausschuss	Sa 26		Sa 26		Di 26		Do 26	<i>Fronleichnam</i>	So 26	
Do 27		So 27		So 27	<i>Ostersonntag</i>	Mi 27	KREISTAG	Fr 27		Mo 27	
Fr 28		Mo 28		Mo 28	<i>Ostermontag</i>	Do 28		Sa 28		Di 28	
Sa 29				Di 29		Fr 29		So 29		Mi 29	
So 30				Mi 30		Sa 30		Mo 30		Do 30	
Mo 31				Do 31				Di 31			

Juli		August		September		Oktober		November		Dezember	
Fr 01		Mo 01		Do 01		Sa 01		Di 01	<i>Allerheiligen</i>	Do 01	
Sa 02		Di 02		Fr 02		So 02		Mi 02	Kreisausschuss	Fr 02	
So 03		Mi 03		Sa 03		Mo 03	<i>Tag der Dt. Einheit</i>	Do 03		Sa 03	
Mo 04		Do 04		So 04		Di 04		Fr 04		So 04	<i>2. Advent</i>
Di 05		Fr 05		Mo 05		Mi 05		Sa 05		Mo 05	
Mi 06	KREISTAG	Sa 06		Di 06		Do 06		So 06		Di 06	
Do 07		So 07		Mi 07		Fr 07		Mo 07		Mi 07	KREISTAG
Fr 08		Mo 08		Do 08		Sa 08		Di 08		Do 08	
Sa 09		Di 09		Fr 09		So 09		Mi 09		Fr 09	
So 10		Mi 10		Sa 10		Mo 10		Do 10		Sa 10	
Mo 11		Do 11		So 11		Di 11		Fr 11		So 11	<i>3. Advent</i>
Di 12		Fr 12		Mo 12		Mi 12	KREISTAG	Sa 12		Mo 12	
Mi 13		Sa 13		Di 13		Do 13		So 13	<i>Volkstrauertag</i>	Di 13	
Do 14		So 14	Kreisentwicklg. ...	Mi 14		Fr 14		Mo 14	Kreisentw./Umwelt	Mi 14	
Fr 15		Mo 15		Do 15		Sa 15		Di 15		Do 15	
Sa 16		Di 16		Fr 16		So 16		Mi 16	Ges., Soz., Gleichst.	Fr 16	
So 17		Mi 17		Sa 17		Mo 17		Do 17	Schule, Sport, Kultu	Sa 17	
Mo 18		Do 18		So 18		Di 18		Fr 18		So 18	<i>4. Advent</i>
Di 19		Fr 19		Mo 19	Kreisentw./Umwelt	Mi 19		Sa 19		Mo 19	
Mi 20		Sa 20		Di 20	Jugendhilfe	Do 20		So 20	<i>Totensonntag</i>	Di 20	
Do 21		So 21	Umw., Natursch., Ge	Mi 21	Ges., Soz., Gleichst.	Fr 21		Mo 21		Mi 21	
Fr 22		Mo 22		Do 22	Schule, Sport, Kultu	Sa 22		Di 22	Jugendhilfe	Do 22	
Sa 23		Di 23		Fr 23		So 23		Mi 23	Kreisausschuss	Fr 23	
So 24		Mi 24		Sa 24		Mo 24		Do 24		Sa 24	<i>Heiligabend</i>
Mo 25		Do 25		So 25		Di 25		Fr 25		So 25	<i>1. Weihnachtstag</i>
Di 26		Fr 26		Mo 26		Mi 26		Sa 26		Mo 26	<i>2. Weihnachtstag</i>
Mi 27		Sa 27		Di 27	Kreisausschuss	Do 27		So 27	<i>1. Advent</i>	Di 27	
Do 28		So 28		Mi 28		Fr 28		Mo 28		Mi 28	
Fr 29		Mo 29		Do 29		Sa 29		Di 29		Do 29	
Sa 30		Di 30		Fr 30		So 30		Mi 30		Fr 30	
So 31		Mi 31	Kreisausschuss			Mo 31	<i>Reformationstag</i>			Sa 31	<i>Silvester</i>

Winterfer.: 07.02.-12.02. Osterferien: 21.03.-02.04. Pfingstferien: 14.05.-17.05. Sommerferien: 14.07.-24.08. Herbstferien: 17.10.-29.10. Weihnachtsfer.: 23.12.-02.01.06

Entgeltordnung der Eichsfelder Musikschule

Aufgrund der §§ 96 Abs. 1 und 97 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung i.d.F.d. Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBL. S. 41) sowie in analoger Anwendung des § 12 Abs. 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz vom 19.09.2000 (GVBL. S. 301) hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 20.12.2004 die nachstehende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Eichsfelder Musikschule werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Musikschüler können nur zusätzlich zum Hauptunterricht Ergänzungsfächer nach **Ziff. (3) der Anlage I zu dieser Entgeltordnung** belegen.
Ensemblemitglieder, die keinen Hauptfachunterricht erhalten, gelten weiterhin als Musikschüler.

§ 2 Entgeltschuldner

Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer Leistungen der Eichsfelder Musikschule in Anspruch nimmt. Bei minderjährigen Musikschülern sind die gesetzlichen Vertreter Entgeltschuldner, mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Entgeltpflicht, Fälligkeit

- (1) Das Unterrichtsentgelt wird als Jahresentgelt für das Kalenderjahr berechnet und in zwei gleichen Raten am 01.03. und 01.10. fällig.
Für Unterrichtsangebote von kürzerer Laufzeit (Kurse) können vom Schulleiter abweichende Fälligkeitstermine festgelegt werden.
- (2) Das Musikschuljahr entspricht dem Schuljahr an den allgemeinbildenden Schulen im Freistaat Thüringen, einschließlich aller Schulferien, es beginnt jeweils nach den Sommerferien.
In den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen wird kein Unterricht erteilt.
- (3) Bei Eintritt in die Musikschule nach Beginn des Schuljahres entsteht die Entgeltpflicht zu diesem Zeitpunkt. Das zu berechnende Jahresentgelt verringert sich dabei um zwölfteile Anteile bis zum Eintrittsmonat. Erfolgt ein Eintritt in der zweiten Monathälfte, wird für diesen Monat 1/24 des Jahresentgeltes berechnet.
Bei der Berechnung von Teilentgelten wird zu Gunsten der Musikschüler auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.
- (4) Mit Ablauf zeitlich befristeter Ausbildungen bzw. mit dem Wirksamwerden einer Kündigung endet die Entgeltpflicht.

§ 4 Entgelte

Für den Unterricht an der Eichsfelder Musikschule sowie die Ausleihe von Musikinstrumenten ist ein Entgelt zu entrichten.

Die Höhe des Entgeltes bemisst sich nach der Anlage I, die Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

§ 5 Ermäßigungen

Auf schriftlichen Antrag an die Schulleitung der Eichsfelder Musikschule werden folgende Ermäßigungen gewährt:

- (1) **Familienermäßigung**
Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie die Eichsfelder Musikschule, ermäßigt sich das Entgelt für den 2. und jeden weiteren schulpflichtigen Familienangehörigen um 25 %.
Familienermäßigungen werden nur für den Hauptunterricht nach **Ziff. (2) der Anlage I zu dieser Entgeltordnung** gewährt.
- (2) **Sozialermäßigung**
Wenn die Entgeltschuldner nach § 2 den Nachweis erbringen, dass das Nettoeinkommen ihrer Bedarfsgemeinschaft die Regelsätze der Sozialhilfe um die unten aufgeführten Prozentsätze nicht übersteigt, können folgende Ermäßigungen beantragt werden:
 - a) Nettoeinkommen bis 125 % der Regelsätze = 65 % Ermäßigung
 - b) Nettoeinkommen bis 150 % der Regelsätze = 40 % Ermäßigung
 - c) Nettoeinkommen bis 175 % der Regelsätze = 25 % Ermäßigung

- Die Sozialermäßigung gilt für alle Ausbildungsangebote der Musikschule.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden beide Ermäßigungen gem. Abs. 1 und 2 gewährt.
- (4) Wird bei Musikschülern eine besondere Begabung festgestellt, kann zusätzlich zum Hauptunterricht (Ziff. (2) Anlage I) Förderunterricht erteilt werden.
Die Entscheidung darüber treffen der Fachlehrer und der Schulleiter einvernehmlich, dabei sind strenge Maßstäbe anzulegen.
Der Förderunterricht ist entgeltspflichtig, das Entgelt richtet sich nach Ziff.(2) Anlage I.

§ 6 Überlassen von Instrumenten der Eichsfelder Musikschule

- (1) Instrumente werden nur Musikschülern überlassen und nur für die vereinbarte Instrumentalausbildung.
- (2) Die Instrumente werden grundsätzlich nur für die Dauer von zwei Schuljahren überlassen.
Darüber hinaus nur dann, wenn Ermäßigungsgründe nach § 5 (2) vorliegen.
Bei einem Ausscheiden aus der Musikschule sind die überlassenen Instrumente unverzüglich zurückzugeben.
- (3) Für überlassene Instrumente wird ein Entgelt berechnet. Die Höhe des Entgeltes bemisst sich nach der Anlage I zu dieser Entgeltordnung.
- (4) Die Zahlung des Entgeltes richtet sich nach den Festlegungen des § 3.

§ 7 Rückerstattung bezahlter Entgelte

- (1) Ist der/die Musikschüler/-in auf Grund einer Erkrankung, Kur o. ä. länger als 2 Wochen in Folge an der Unterrichtsteilnahme verhindert, werden auf schriftlichen Antrag die über diese Zeitspanne von 2 Wochen gezahlten Entgelte erstattet bzw. nicht berechnet.
In der Zeit der Verhinderung liegende Ferien- oder Feiertage unterbrechen die Folge nicht.
Die Verhinderung ist der Musikschule unverzüglich mitzuteilen, die Fehlzeiten müssen durch glaubhafte Atteste nachgewiesen werden.
Die Anträge auf Rückerstattung sind bis spätestens 3 Monate nach ihrem Entstehungsgrund bei der Eichsfelder Musikschule zu stellen.
- (2) Kann der Unterricht im Schuljahr in mehr als 2 zusammenhängenden Wochen durch Verhinderung der Lehrkraft nicht erteilt werden, wird der anteilige Betrag, der die 2 Ausfallstunden übersteigt, ohne besonderen Antrag bei der nächsten Rechnungslegung gutgeschrieben oder erstattet.
- (3) Der Unterricht an der Musikschule entfällt, wenn er durch Rundfunk- bzw. Fernsehdurchsagen an den allgemeinbildenden Schulen ausgesetzt wird. Eine Entgeltrückerstattung wird dafür nicht gewährt.

§ 8 Kündigungen

- (1) Eine Kündigung ist für beide Seiten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zu folgenden Terminen möglich:
–zum 31.03., zum Schuljahresende entsprechend dem Ferienkalender für die allgemeinbildenden Schulen des Landes Thüringen, zum 31.10. und zum 31.12.
Die Kündigung muss fristgerecht in schriftlicher Form erfolgen.
Zu viel gezahlte Entgelte werden bei ordnungsgemäßer Kündigung zurückgezahlt.
- (2) In den Ausbildungsarten nach Ziffer (1) Anlage I – Grundstufe – gilt automatisch eine Probezeit von 4 Wochen.
In der Probezeit kann eine Ausbildung ohne Kündigung nach Abs. 1 jederzeit abgebrochen werden.
Ein Entgelt wird bei Abbruch innerhalb der Probezeit nicht fällig.
Nach der Probezeit ist eine Kündigung nach Abs. 1 oder Abs. 3 möglich.
- (3) Bei Eintritt außergewöhnlicher Gründe ist eine sofortige Kündigung ohne Einhaltung einer Frist möglich. Als außergewöhnliche Gründe gelten z. B.:
- schwere Erkrankungen, die eine Fortführung des Unterrichts unmöglich machen,
 - der Eintritt finanzieller Notlagen wie Arbeitslosigkeit,
 - unvorhergesehene Ortswechsel,
 - eine Erhöhung der Entgelte.
- Der Eintritt eines außergewöhnlichen Grundes ist glaubhaft zu belegen.
Die Musikschule ist zur Kündigung nach diesem Absatz berechtigt, wenn:
- durch das Verhalten des/der Schülers/Schülerin eine Fortführung des Unterrichts nicht mehr zumutbar ist,

- der/die Schüler/in voraussichtlich länger als zwei Monate am Unterricht nicht teilnehmen kann,
 - der Entgeltschuldner (§ 2) trotz Zahlungserinnerung mit der Entgeltzahlung länger als 4 Wochen im Rückstand ist.
- Bei einer Kündigung nach diesem Absatz wird das Entgelt bis zum Eintritt der Kündigung berechnet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Entgeltordnung der Eichsfelder Musikschule vom 10.07.2003 außer Kraft gesetzt.

Heilbad Heiligenstadt, 21.12.2004

gez. Dr. Henning
Landrat

Anlage I

zur Entgeltordnung der Eichsfelder Musikschule (Stand 01.01.2005)

Unterrichtsentgelte:

	<u>Jahresentgelt in Euro pro Person</u>
(1) Grundstufe als Gruppenunterricht:	
1. Musikalische Früherziehung (1 Stunde zu 45 Min. pro Woche)	110,00
2. Musikalischer Grundkurs (1 Stunde zu 45 Min. pro Woche)	110,00
3. Spiel auf Instrumenten (Orff usw.) (1 Stunde zu 45 Min. pro Woche)	138,00
4. "Musikgarten" für Kinder im Alter von 1 ½ bis 2 ½ Jahren und einem Elternteil (16 Stunden Kurs mit wöchentlich 30 Minuten für <u>2 Personen</u>) <u>Kursgebühr für 2 Pers.</u>	138,00
(2) Instrumental- und Vokalausbildung:	
1. Einzelunterricht (1 Stunde zu 45 Min. pro Woche)	475,00
2. Einzelunterricht (1/2 Stunde zu 22,5 Min. pro Woche oder 1 Stunde zu 45 Min. 14täglich)	270,00
3. Gruppenunterricht für 2 Schüler (1 Stunde zu 45 Min. pro Woche)	270,00
4. Gruppenunterricht für 3 Schüler (1 Stunde zu 45 Min. pro Woche)	184,00
5. Gruppenunterricht für 4 Schüler (1 Stunde zu 45 Min. pro Woche)	150,00
(4) Unterricht in den Ergänzungsfächern:	
1. Musiklehre Grundkurs (1.Unterr.-Jahr)	45,00
2. Musiklehre Aufbaukurs (2. Unterr.-Jahr)	45,00
3. Musiklehre Spezialkurs	75,00
4. Studienvorbereitende Ausbildung	90,00

Überlassung von Musikinstrumenten:

- (4) Pro überlassenem Instrument werden monatlich **6,42 €** plus die jeweils gültige Mehrwertsteuer berechnet.

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes in der Form der Ausfertigung vom 20.11.2002, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld vom 19.08.2003 wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 1 wird der Passus „Der Verband deckt seinen Finanzbedarf durch Abgaben (Gebühren und Beiträge) nach dem Bestimmungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes“ geändert in „Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch privatrechtliche Entgelte (Baukostenzuschüsse, Erstattung von Hausanschlusskosten, Grundpreis und Mengenpreis) nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes“.

Artikel 2 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

ausgefertigt
Großbartloff, 30.11.2004

Siegel

gez. König
Verbandsvorsitzender

Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Leinetal“ und den Gemeinden Bodenrode-Westhausen, Reinholterode und Steinbach zur Betreibung eines gemeinsamen Bauhofes

Die Beschlüsse zur Zweckvereinbarung zur Betreibung eines gemeinsamen Bauhofes wurden von allen Beteiligten gefasst.

Die Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Leinetal“ und den Gemeinden Bodenrode-Westhausen, Reinholterode und Steinbach zur Betreibung eines gemeinsamen Bauhofes wurde mit Bescheid vom 14.12.2004 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigung lautet:

1. Die zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Leinetal“ und den Gemeinden Bodenrode-Westhausen, Reinholterode und Steinbach geschlossene Zweckvereinbarung zur Betreibung eines gemeinsamen Bauhofes wird gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) genehmigt.
2. Die Gemeinden Bodenrode-Westhausen, Reinholterode und Steinbach übertragen dabei der Verwaltungsgemeinschaft „Leinetal“ nach Maßgabe der Bestimmungen der Zweckvereinbarung die Aufgaben und Befugnisse, einen Bauhof zu betreiben und zu unterhalten.

Hiermit wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG die Zweckvereinbarung zur Betreibung eines gemeinsamen Bauhofes sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 3 ThürKGG hinweisen.

Heiligenstadt, den 14.12.2004

gez. Dr. Henning
Landrat

Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Leinetal“ und den Gemeinden Bodenrode-Westhausen, Reinholterode, Steinbach zur Betreibung eines gemeinsamen Bauhofes

Auf der Rechtsgrundlage des § 47 Abs. 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) und der §§ 2 Abs. 1; 3 Abs. 1; 7 Abs. 2; 8 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) schließt die Verwaltungsgemeinschaft „Leinetal“, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden mit den Gemeinden Bodenrode-Westhausen, Reinholterode und Steinbach, vertreten durch die Bürgermeister(innen) folgende Zweckvereinbarung ab:

§ 1 - Gegenstand der Vereinbarung, Aufgabenübertragung

1. Die Gemeinden Bodenrode-Westhausen, Reinholterode, Steinbach übertragen der Verwaltungsgemeinschaft „Leinetal“ nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Aufgaben und die Befugnisse, einen Bauhof zu betreiben und zu unterhalten.

2. Die Aufgabenbereiche in denen der Bauhof tätig wird, sind folgende:

- Straßenunterhaltung, -instandsetzung (Gemeindestraßen)
- Gehwegunterhaltung, -instandsetzung
- Straßen/Gehwegreinigung (soweit nicht Anlieger verpflichtet sind)
- Winterdienst, Streugutbehälter
- Straßenbeleuchtungsanlage
- Rad- und Wanderwege
- Feldwege, Waldwege (soweit Kommunalwald)
- Park- und Grünanlagen
- öffentliche Spielplätze
- Friedhof mit Friedhofshalle
- Katastrophenschutz, Zivilschutz
- Feuerwehrgebäude, Löschteiche, Wasserentnahmestellen
- Bushaltestellen, Buswartehallen
- Heimatmuseum, Heimatstube
- Bildstöcke, Feldkreuze, Klüschen (soweit polit Gemeinde)
- Kindergarten, Außenanlagen (soweit kommunale Trägerschaft)
- Sportstätten, Sportgebäude
- Dorfgemeinschaftshäuser
- weitere kommunale Gebäude
- sonstige öffentl. Einrichtungen (Bänke, Brunnen, Treppen, Plakattafeln, Entsorgungscontainer-Plätze)
- Kommunalwald
- Sonstige Bäume auf öffentl. Flächen
- Teiche
- Gewässer, Gräben
- Brücken, Durchlässe
- Rohrdurchlässe
- Abfallbeseitigung
- Papierkörbe
- Allgemeine Gemeindedienste (Botenpost, Amtsblatt ...)
- Hausmeisterdienste
- Bauhof-Objekte
- Kommunaltechnik

3. In den unter Pkt. 2 genannten Aufgabenbereichen sind überwiegend Kontrollaufgaben, Pflegearbeiten, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten durchzuführen.

Durch den Vorarbeiter oder Bauhofleiter wird in Zusammenarbeit mit den Bürgermeistern jährlich ein Kontroll-, Pflege- und Instandhaltungsplan aufgestellt. Dieser muss dem finanziellen Rahmen und den verfügbaren Arbeitszeitstunden entsprechen.

Darüber hinaus können auch kurzfristige Arbeitseinsätze durch die Bürgermeister beim Bauhofleiter/Vorarbeiter angefordert werden.

Der Bauhofleiter/Vorarbeiter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Reihenfolge der Arbeitsaufträge.

Zusätzliche kleinere Investitionsmaßnahmen sind zweitrangig zu berücksichtigen.

4. Die Bürgermeister haben für diese Planung bis zum 30. November des laufenden Jahres für das Folgejahr die zusätzlichen Maßnahmen und Veränderungsvorschläge zum Arbeitsplan schriftlich beim Bauhof einzureichen.

Der Vorarbeiter oder Bauhofleiter ist für die zu erbringende Leistung dem jeweiligen Bürgermeister rechenschaftspflichtig.

§ 2 – Personalausstattung und Finanzierung

1. Die VG „Leinetal“ stellt die für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 erforderlichen Dienstkräfte ein und übernimmt deren Personalführung. Hierzu werden die am Stichtag 31.12.2004 stellenplanmäßig beschäftigten Gemeindearbeiter in den Bauhof übernommen.

- Bodenrode-Westhausen 2,0 VbE
- Reinholterode 1,0 VbE
- Steinbach 1,0 VbE

Die bis zur Übernahme in die VG „Leinetal“ zurückgelegten Beschäftigungszeiten bei der jeweiligen Gemeinde werden gem. § 19 BAT-O angerechnet. Die VG „Leinetal“ schließt dann ab 01. 01. 2005 auf der Grundlage des BAT-Ost neue Arbeitsverträge ab.

Die Anstellung weiterer Mitarbeiter wie Zivis, ABM-Beschäftigte und die Neueinstellung für ausgeschiedene Stammarbeitskräfte obliegt der VG „Leinetal“. Hierbei ist auf ein ausgewogenes Beschäftigtenverhältnis aus den einzelnen Bauhofgemeinden zu achten.

Die Verwaltungsangelegenheiten und die Personalführung wird von den Verwaltungsangestellten der VG „Leinetal“ erbracht.

2. Die in der Zweckvereinbarung benannten Gemeinden erstatten der VG „Leinetal“ die Kosten des Bauhofes.

Im Haushalt der VG „Leinetal“ wird eine eigenständige Haushaltsstelle – Bauhof – neu eingerichtet.

Die VG „Leinetal“ ermittelt jährlich einen Stundenverrechnungssatz für die Arbeitsleistung des Bauhofes, bestehend aus Personalkosten und Gemeinkosten.

Entsprechend den durchgeführten Arbeiten erfolgt monatlich objektkonkret an jede Gemeinde eine Rechnungslegung.

Die nicht objektkonkret zuordnungsfähigen Bauhofarbeiten werden von den Gemeinden durch eine Umlage erhoben. Die Umlage wird jedes Jahr neu ermittelt und auf die Einwohnerzahl der Gemeinden (Stand 31.12. des Vorjahres des Landesamtes für Statistik) aufgeteilt.

Die Zahlung der Umlage erfolgt nach Abrechnung des abgelaufenen Jahres jeweils bis 31. März des neuen Jahres.

3. Für die Bemessung der Personalkosten wird ein Mitarbeiterstamm von 4,0 Vollbeschäftigteneinheiten (VbE) und 1 Zivildienststelle zugrunde gelegt.

Die Mitarbeiter werden nach den Eingruppierungsvorschriften des öffentlichen Dienstes entlohnt.

Die tariflichen Personalkostenveränderungen sind zu berücksichtigen. Bei hohem Arbeitsaufwand können befristete Arbeitsverhältnisse z.B. ABM-, 1-Euro-Jobs, Saisonarbeiter abgeschlossen werden. Bei Einstellungen sind mögliche Zuschüsse und Förderungen zu nutzen.

4. Im Falle einer Kündigung der in Abs. 3 besetzbaren Vollbeschäftigteneinheiten kommen die Gemeinden für die Abfindungszahlung gemeinsam auf.

5. Die Personalkosten setzen sich wie folgt zusammen:

- Brutto-Lohnkosten
 - Arbeitgeber-Anteile
- für Gemeindearbeiter, Zivi und Hilfskräfte.

Die Gemeinkosten setzen sich wie folgt zusammen:

- Sachausgaben Personal
- Verbrauchskosten Kommunaltechnik
- Fixkosten Kommunaltechnik
- Reparaturkosten Kommunaltechnik

- Kauf Werkzeuge, Kleingeräte
- Kauf Kleinmaterial
- Abschreibungskosten Kommunaltechnik
- Miete/Betriebskosten Bauhof

6. Einnahmen des Bauhofes aus Arbeitsleistungen an Dritte oder aus Leihgebühren für Kommunaltechnik verbleiben im Haushalt des Bauhofes. Sie dienen vorwiegend der Neuanschaffung von Kommunaltechnik oder werden zur Reduzierung der Bauhof-Umlage nach Pkt. 2, Satz 5 eingesetzt.

7. Die Planung des Bauhof-Haushaltes erfolgt mit den Bürgermeister in Verantwortung der VG „Leinetal“.

Am Jahresende entstehende Überschüsse oder Fehlbeträge werden mit der Jahresabrechnung – Bauhof ermittelt und durch die VG „Leinetal“ aufgefangen. Eine Verrechnung erfolgt dann mit der Umlage nach Pkt. 2, Satz 5.

§ 3 – Kommunaltechnik, Finanzierung

1. Die Gemeinden übertragen dem Bauhof die vom Gemeindearbeiter genutzte Kommunaltechnik gemäß Inventurliste vom 31. 12. 2004 kostenlos.

2. Die VG *Leinetal* - Bauhof kommt nunmehr für alle Technikkosten auf und verrechnet diese in die Stundenverrechnungssätze des Bauhofes.
Zum Zwecke der Neuanschaffung werden die jährlichen Abschreibewerte mit in die Stundenverrechnungssätze einkalkuliert.

3. Bei einer Auflösung des Bauhofes erhält jede Gemeinde die eingebrachte Kommunaltechnik (soweit noch nicht ausgesondert) zurück. Über die gemeinschaftlich angeschaffte Technik erfolgt eine Vermögensauseinandersetzung.

§ 4 – Mitwirkung der Gemeinden

Die o. g. Mitgliedsgemeinden verpflichten sich – im Rahmen ihrer Möglichkeiten – die VG „Leinetal“ bei der Durchführung der Bauhofaufgaben zu unterstützen.

Es wird eine Arbeitsgruppe Bauhof bestehend aus dem VG-Vorsitzenden, den Bürgermeistern und dem Vorarbeiter oder Bauhofleiter gebildet.

§ 5 – Satzungs- und Verordnungsrecht

Durch diese Zweckvereinbarung wird der VG „Leinetal“ das Recht übertragen, zur Erfüllung der Aufgaben des Bauhofes die entsprechenden Satzungen und Verordnungen (z.B. Gebührenordnung) zu erlassen. diese Satzungen und Verordnungen gelten für das Gebiet der beteiligten Bauhof-Gemeinden.

§ 6 – Laufzeit, Kündigung

1. Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. Jede Mitgliedsgemeinde ist berechtigt, unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres, schriftlich zu kündigen. Hierfür ist ein Beschluss des Gemeinderates der kündigenden Gemeinde Voraussetzung.

3. Bis zum Ende der Mitgliedschaft in der Zweckvereinbarung hat die ausscheidende Gemeinde, soweit sie die Leistungen des Bauhofes noch in Anspruch nimmt, die Kosten weiter zu tragen. Die Gemeinde hat sich dann an den gesamten Auflösungskosten, anteilig berechnet auf die Einwohnerzahl (Stand 31.12. des Vorjahres des Landesamtes für Statistik), zu beteiligen.

4. Im Kündigungsfall werden die Bauhofmitarbeiter, die von der jeweiligen Gemeinde eingebracht wurden, der Gemeinde wieder zurückgegeben. Für die weiteren arbeitsrechtlichen Belange ist die Gemeinde zuständig.

Sind die von der ausscheidenden Gemeinde eingebrachten Gemeindearbeiter bereits ausgeschieden, so hat die ausscheidende Gemeinde aus dem Personalbestand entsprechend der Gemeinde-Einwohnerzahl anteilig Personal zu übernehmen oder die Kosten der Mitarbeiter-Kündigung einschließlich Abfindung zu tragen.

§ 7 – Auseinandersetzung im Falle der Beendigung der Zweckvereinbarung

1. Bei Aufhebung der Zweckvereinbarung (gleichlautende Beschlüsse der Vertragsgemeinden) hat eine vermögensrechtliche und arbeitsrechtliche Auseinandersetzung stattzufinden.

Diese erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner durch Beschlussfassung der Gemeinderäte und bedarf der Schriftform.

2. Die Gemeinden Bodenrode-Westhausen, Reinholterode und Steinbach verpflichten sich, bei Auflösung des Bauhofes die gesamten Kosten, anteilig berechnet auf die Einwohnerzahl (Stand 31.12. des Vorjahres des Landesamtes für Statistik), zu tragen.

3. Die eingebrachte Kommunaltechnik erhalten die Gemeinden zurück. Die weitere Technik und der Fuhrpark werden zum Verkauf angeboten oder können zum Zeitwert von den Gemeinden übernommen werden.

Die erzielten Einnahmen werden den Auflösungskosten entgegengesetzt.

§ 8 – Beitritt weiterer Gemeinden zur Zweckvereinbarung

1. Durch Beschlüsse der Gemeinderäte der aufzunehmenden Gemeinde und der Bauhof-Gemeinden einschließlich Verwaltungsgemeinschaft können weitere Gemeinden der Zweckvereinbarung – Bauhof – beitreten.

Gegenstand der Beschlüsse ist die entsprechend erweiterte Zweckvereinbarung.

2. Für die Übernahme der Gemeindearbeiter gilt § 2 sinngemäß.

3. Für die Übertragung der Kommunaltechnik auf den Bauhof gilt § 3 sinngemäß.

§ 9 – Änderungen, Ergänzungen

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Vereinbarung erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner und bedürfen der Schriftform.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

37308 Bodenrode, den 29. November 2004

gez. A r e n d
Bürgermeister
der Gemeinde Bodenrode-Westhausen

gez. H u p k a u
Bürgermeisterin
der Gemeinde Reinholterode

gez. D r ä g e r
Bürgermeisterin
der Gemeinde Steinbach

gez. S i m o n
Gemeinschaftsvorsitzender
der VG *Leinetal*

Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“

HAUSHALTSSATZUNG des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" für das Wirtschaftsjahr 2005

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr.8 S. 290) i.V.m.§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.01.2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) und des § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432) erlässt der Trinkwasserzweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich:

		<u>EUR</u>
1.	im Erfolgplan	
	die Erträge	1.488.000
	die Aufwendungen	1.488.000
2.	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	771.000
	die Ausgaben	771.000

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 248.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Leinefelde, den 14.12.04

Stempel

gez. Gerd Reinhardt
Zweckverbandsvorsitzender

Veröffentlichungsvermerk Haushaltssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“ für das Wirtschaftsjahr 2005

1. Mit Beschluss vom 23.11.2004, Nr. 06 / 04 hat die Versammlung die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2005 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 09.12.2004 die Haushaltssatzung 2005 des Trinkwasserzweckverbandes rechtsaufsichtlich gewürdigt.
3. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2005 liegt in der Zeit vom 17.01. – 28.01.2005 Montag – Donnerstag 08.00 - 15.00 Uhr und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr in den Räumen des Zweckverbandes, Vorm Pfaffenstiege 8, 37327 Leinefelde-Worbis öffentlich aus.

Leinefelde-Worbis, den 14.12.2004

gez. Gerd Reinhardt
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Haushaltssatzung 2005 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) i.V.m. § 55 ff. der Thür. Kommunalordnung, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) und des § 13 ff. der Thür. Eigenbetriebsverordnung vom 15. Juli 1993 (GVBl. Nr. 19, S. 432) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Auf der Grundlage der Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2005 werden als Haushaltssatzung 2005

	Bereich Wasserversorgung	Bereich Abwasserentsorgung	also gesamt
1. <u>im Erfolgsplan</u>			
die Erträge	4.000.000,00 €	8.870.000,00 €	12.870.000,00 €
die Aufwendungen	3.814.000,00 €	8.520.000,00 €	12.334.000,00 €
2. <u>im Vermögensplan</u>			
die Einnahmen	2.276.000,00 €	10.045.000,00 €	12.321.000,00 €
die Ausgaben	2.276.000,00 €	10.045.000,00 €	12.321.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird in Höhe von 1.405.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für den Bereich Wasserversorgung in Höhe von 666.000,00 € und für den Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von 1.478.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Von den Verbandsgemeinden des Bereiches Abwasserentsorgung wird eine Umlage in Höhe von 386.000,00 € erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2005 in Kraft.

ausgefertigt:

Heiligenstadt, den 17.12.2004

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

**Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis
Haushaltssatzung 2005 des „Zweckverbandes Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Obereichsfeld“**

1. Mit Beschluss Nr. VV 26/04 vom 02.12.2004 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung 2005 mit Wirtschaftsplan und Anlagen beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 15.12.2004 die Haushaltssatzung 2005 des Zweckverbandes rechtsaufsichtlich gewürdigt und die öffentliche Bekanntmachung genehmigt.
3. Die Haushaltssatzung 2005 liegt in der Zeit vom

10.01.2005 bis 21.01.2005

im Sitz des Zweckverbandes, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heiligenstadt und im Amtssitz der jeweiligen Bürgermeister der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden öffentlich aus.

Heiligenstadt, den 17.12.2004

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Sport und Freizeit Leinefelde GmbH Leinefelde, Triftstr. 2 - 4, 37327 Leinefelde-Worbis

Jahresabschluss zum 31.12.2003

Die Gesellschaft hat

- die Bilanz
- die Gewinn- und Verlustrechnung
- den Anhang
- den Lagebericht
- den Bestätigungsvermerk

beim Handelsregister des Amtsgerichtes Mühlhausen unter der HRB 4996 eingereicht.

Leinefelde-Worbis, 08.12.2004

gez. Schwedeck
Geschäftsführer